

Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen
Ordnungsamt

Stellungnahme der Verwaltung zum BA 103-2021
Fußgängerüberweg Dessauer Allee OT Stadt Wolfen
Einreicher Fraktion Pro Wolfen

Diese Angelegenheit fällt nicht in die Zuständigkeit des Stadtrates!

Der Vollzug der StVO und hier insbesondere der Erlass straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen nach § 45 StVO ist eine staatliche Aufgabe und gehört zum übertragenen Wirkungskreis der Städte und Gemeinden.

Die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erledigt nach § 66 Abs. 4 KVG LSA der Hauptverwaltungsbeamte (in Landkreisen der Landrat, in Städten der [Ober]Bürgermeister) in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Im vorliegenden Fall ist gesetzlich insoweit nichts anderes bestimmt.

Die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis sind der Entscheidungsbefugnis des Stadtrates somit kraft Gesetzes entzogen; der Stadtrat ist für die Entscheidung nicht zuständig.

Ein dennoch außerhalb der Organzuständigkeit des Stadtrates gefasster Beschluss wäre damit zumindest rechtswidrig und wohl auch nichtig.

In den Verwaltungsvorschriften zum § 26 StVO wird darauf verwiesen, dass das für Verkehr zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit den zuständigen obersten Landesbehörden die Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) im Verkehrsblatt bekannt gegeben hat.

Diese Richtlinie definiert die Grundsätze, die Voraussetzungen sowie die Ausstattung für die Anlage von FGÜ.

Die baulichen sowie verkehrlichen Voraussetzungen zur Anlage eines FGÜ sind im Bereich der Dessauer Allee nicht gegeben. Dies ergab bereits eine in 2000/2001 vorgenommene Prüfung durch die Fachaufsicht, hier Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Der Erlass einer verkehrsbehördlichen Anordnung für die Anlage eines Fußgängerüberweges in der Dessauer Allee im OT Stadt Wolfen ist nicht zulässig.

26.05.2021

gezeichnet
Rolf Hülßner
Amtsleiter Ordnungsamt